

Man bedarf dazu der Ermächtigung der Ritencongregation. Diese ertheilt aber nur die *facultas imponendi quatuor scapularia*, (nicht aber, wie wir irrthümlich anmerkten, fünf, — das fünfte ist das der Lazaristen und es haben nur die Franziskaner die Vollmacht *imponendi quinque scapularia* und auch diese nur in *actu missionis*). Man hat gemeint, es handle sich in unserer Angelegenheit nur um die Erlaubtheit, nicht aber um die Giltigkeit. Uns will dagegen scheinen, daß die ertheilten Sanirungen, deren wir oben Erwähnung gethan, implicite auch die Erklärung enthalten, daß das Auflegen des vierfachen Scapulier's sub *unica formula* ohne specielle Vollmacht nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungiltig sei. *Quod enim valet, sanatione non eget*. Vielleicht erlangen wir über diese ganze Frage auch noch eine directe, ausdrückliche Entscheidung.

Einz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

XVII. (Ist die Vernachlässigung des Jubiläums eine Sünde?) An sich muß diese Frage verneint werden. Denn damit eine Unterlassung zur Schuld angerechnet werden kann, muß die unterlassene Handlung 1. möglich und 2. der Mensch zu deren Setzung durch ein affirmatives Gebot verpflichtet gewesen sein.¹⁾ War also dem Einzelnen die Gewinnung des Jubiläums auch möglich, da er um selbes wußte und seine Verhältnisse leichters dessen Gewinnung gestatteten, so hat doch die Kirche das Jubiläum nur als Gnade angeboten und dessen Gewinnung zwar dringend angerathen, aber keineswegs anbefohlen.

Jedoch in praxi können Umstände hinzutreten, welche die Unterlassung sündhaft, ja schwer sündhaft machen, z. B. wenn sie aus formeller Verachtung gegen die Kirche erfolgt ist, entweder weil der Mensch sich der Kirche derart entfremdete, daß er sie als Obrigkeit geradezu haßt und darum deren Ablässe nicht gewinnen will, oder weil er die kirchliche Lehre über den Ablass für Aberglaube, sohin die Ablässe für nutz- und werthlos erklärt. Im ersteren Falle sündigt er schwer, weil die Verachtung der Kirche gemäß den Worten des Herrn: *qui vos spernit, me spernit*²⁾ eine Verachtung Gottes involviret und dies nicht nur dann Geltung hat, wenn der Mensch ein kirchliches Gebot aus formeller Verachtung des Gesetzgebers zu befolgen vernachlässigt, sondern auch dann, wenn er aus der

¹⁾ Dr. Müller, Th. mor. I. §. 91. — ²⁾ Luc. 10, 16.

nämlichen Ursache einen göttlichen oder kirchlichen Rath zu üben verabsäumt, wozu nach der Lehre des hl. Thomas¹⁾ Gewohnheitsünden sehr disponiren. Im letzteren Falle sündigt er schwer, weil das Tridentinum jeden mit dem Anathem belegt, welcher die Nutzlosigkeit der Ablässe leugnet.²⁾

Zu den eine Sachlage ändernden Umständen gehören ferner die schlimmen Folgen einer Unterlassung, daher auch sie in Betracht kommen müssen. Dieselben sind zur Schuld anzurechnen, wenn sie 1. wenigstens im Allgemeinen (in confuso) vorhergesehen wurden und 2. wenn die Unterlassung selbst imputirt werden konnte, d. h. um der Folgen willen vermieden werden mußte.³⁾ Diese schlimmen Folgen können an dem, der die Unterlassung begangen, selbst eintreten, oder an Anderen, die mit ihm in Berührung stehen. Ersteres geschieht, da er durch die Vernachlässigung des Jubiläums in noch größere Lauheit verfällt und daher die Gefahr, zu sündigen oder in noch schwerere Sünden zu fallen, wissentlich und freiwillig steigert. Man denke an die vielen Gewohnheitsünder und Rückfälligen.⁴⁾ Letzteres geschieht, da er durch die gedachte Unterlassung Andere in ihrer eigenen Lauheit bestärkt und durch sein böses Beispiel Anlaß gibt, daß auch sie dieselbe Unterlassung begehen. Diese Sünde des Aergernisses wiegt aber um so schwerer, wenn er in Folge seiner Stellung verpflichtet war, durch Mahnung und gutes Beispiel auf das Seelenheil Anderer fördernd und festigend einzuwirken. Und noch schlimmer wird sich die Sache gestalten, wenn das Aergerniß gar ein directes ist, d. h. die Unterlassung mit der Absicht geschieht, auch Andere zu gleicher That zu bewegen oder wenn man durch offene Rechtfertigungsversuche der eigenen Nachlässigkeit sowie durch Lobsprüche auf jene, die gleichfalls so handeln, dazu provocirt.

Mag also die Vernachlässigung des Jubiläums gegen ein Gebot nicht direct verstoßen, da ein solches nicht existirt und daher an sich nicht Sünde sein, so kann und wird sie doch in praxi fast immer entweder ob ihrer bestimmenden Ursachen ein Verstoß gegen die Gottesliebe oder ob ihrer voraussichtlichen Folgen ein Verstoß gegen die christliche Selbst- und Nächstenliebe, somit Sünde sein.

¹⁾ 2. 2. qu. 186. a. 9. ad 3. — ²⁾ Sess. 25. decret. de Indulg. —

³⁾ Dr. Müller l. c. — ⁴⁾ Denkbar, vielleicht nicht selten ist der Fall, daß das Gewissen die durch Lauheit und Gleichgiltigkeit verursachte Versäumniß geradezu als Sünde erklärt und dann geschieht sie im directen Widerspruche mit dem Gewissen, ist daher sicherlich sündhaft; denn omne quod non est ex fide, peccatum est.

Kurz und erschöpfend hat Bouvier in seiner Schrift über den Ablass die obige Frage mit den Worten beantwortet: „Das Jubiläum ist eine Gnade, kein Gebot. Es dürfte aber doch schwer sein, jene von aller Sünde freizusprechen, welche sich desselben theilhaftig zu machen versäumten. Denn das wäre eine Launigkeit, die sich wohl nicht mit der schuldigen Sorgfalt für das Heil der Seele vereinigen ließe. Ja, wegen der Verachtung und des Aergernisses könnte man leicht eine schwere Sünde begehen.“

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Literatur.

Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich S. Vering, ord. Professor der Rechte an der k. k. Universität in Prag. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage (Theologische Bibliothek II, 1.) 1. Hälfte. Freiburg, Herder, 1881, gr. 8° VII und 416. Preis 6 Mark.

Bei dem Umstande, daß erst kürzlich in dieser Zeitschrift (1880 4. Heft. S. 838 f.) das genannte Werk besprochen und die Vorzüge desselben gewürdigt wurden, soll die Anzeige der neuen Auflage nicht allzuviel Raum beanspruchen. — Schon aus dem Titel geht die Erweiterung des Werkes auf das orientalische Kirchenrecht hervor. Der früher nur drei Seiten füllende §. 15, welcher von den griechischen Kirchenrechtsquellen handelte, ist nun in 6 Paragraphen und 17 durchweg recht enge gedruckten Seiten ausgewachsen. Nicht nur die orientalischen Sammlungen, deren Ausgaben und literarische Bearbeitungen finden hiebei ihre Darstellung, sondern auch die slavischen und rumänischen kirchenrechtlichen Sammlungen, für die überwiegende Mehrzahl der Leser eine terra incognita, werden in gebührender Ausführlichkeit besprochen. Gerade für unsere Tage, wo die slavische Bewegung wieder in Fluß geräth und die Frage nach einer Union der schismatischen Kirche mehr als einen theoretischen Werth hat, ist eine wenigstens annähernde Kenntniß des orientalischen und slavischen Kirchenrechtes und deren Quellen von erhöhtem Interesse. Ich sagte mit Vorbedacht „annähernde Kenntniß,“ denn ein völliges Verständniß der Verhältnisse der orientalischen Kirche setzt Beherrschung der vielfältigen, theils semitischen, theils slavischen Dialekte voraus; das Griechische scheint längst von seiner früheren Präponderanz gekommen und nationalen Anwandlungen gewichen zu sein.